



# Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

**Änderung vom 9. Mai 2017**

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung  
vom 18. November 2015<sup>1</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und  
Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten,  
und Artikel 11 der Verordnung des EDI vom 18. November 2015<sup>2</sup> über die Ein-,  
Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten,  
verordnet:*

I

Anhang 4 der Verordnung des EDI vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

9. Mai 2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>1</sup> SR 916.443.10  
<sup>2</sup> SR 916.443.106

*Anhang 4*  
(Art. 5)

## Mitführen von Tierprodukten im Reiseverkehr

- I. Nicht ein- oder durchgeführt werden dürfen:
- a. tierische Nebenprodukte, bei denen nach Artikel 6 eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, mit Ausnahme von medizinischer Spezialnahrung für Tiere nach Ziffer III Ziffer 1; und
  - b. die folgenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Lebensmitteln nach Ziffer II und der Einfuhr nach Ziffer III Ziffer 4:

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel
2. 0401–0406	Milch und Molkereiprodukte	Alle
3. 0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	Alle
4. 1501	Schweinefett, einschliesslich Schweineschmalz, und Geflügelfett	Alle
5. 1502	Fette von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegeengattung	Alle
6. 1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl	Alle
7. 1506	Anderere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen	Alle
8. 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
9. 1602	Anderere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	Alle
10. 1702.1100 1702.1900	Lactose und Lactosesirup	Alle
11. ex 1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
12. ex 1902	Teigwaren wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli oder Cannelloni; Couscous	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
13. ex 1905 90	Brot und andere gewöhnliche Backwaren, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
14. ex 2004, ex 2005	Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Nur Fleisch, Fleischerzeug- nisse, Milch oder Milch- produkte enthaltende Zubereitungen
15. ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürz- sauce und zubereitete Gewürzsauce; zusammengesetzte Würzmittel	Nur Fleisch, Fleischerzeug- nisse, Milch oder Milch- produkte enthaltende Zubereitungen
16. ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zubereitete Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen	Nur Fleisch, Fleischerzeug- nisse, Milch oder Milch- produkte enthaltende Zubereitungen
17. ex 2105	Speiseeis	Nur Fleisch, Fleischerzeug- nisse, Milch oder Milch- produkte enthaltende Zubereitungen
18. ex 2106	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur Fleisch, Fleischerzeug- nisse, Milch oder Milch- produkte enthaltende Zubereitungen

## II. Uneingeschränkt ein- oder durchgeführt werden dürfen:

- a. Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- b. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen;
- c. die folgenden Lebensmittel, sofern sie kein Fleisch und keine Fleischerzeugnisse enthalten:
  1. Teigwaren,
  2. Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren,
  3. Schokolade,
  4. Süßwaren einschliesslich Süßigkeiten,
  5. mit Fisch gefüllte Oliven,
  6. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Nahrungsergänzungsmittel;
- d. andere zusammengesetzte Lebensmittel, sofern sie:
  - weder Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch noch Milchprodukte enthalten, und
  - zu weniger als der Hälfte aus Eiprodukten oder Fischereierzeugnissen bestehen.

III. Folgende Tierprodukte dürfen nur in den nachstehend aufgeführten Mengen ein- oder durchgeführt werden:

Produkt	Herkunft	Bedingungen
1. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und medizinische Spezialnahrung für Mensch oder Tier, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Produkte bei Raumtemperatur haltbar sind;</li> <li>– es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an Endkonsumentinnen und -konsumenten handelt; und</li> <li>– die Packung nicht geöffnet ist, außer sie ist gegenwärtig in Gebrauch.</li> </ul>	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier höchstens 2 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
2. Frische, ausgenommene Fische und Fischereierzeugnisse.	Färöer Andere Drittstaaten	Ohne Gewichtsbeschränkung höchstens 20 kg pro Person oder ein ganzer, ausgenommener Fisch ohne Gewichtsbeschränkung pro Person
3. Lebensmittel, die nicht in Ziffer I, II oder III Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind, wie Eier, Honig, Froschschenkel, Gelatine, Landschnecken (nicht lebend), Insekten (nicht lebend) oder Kollagen.	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person höchstens 2 kg pro Person
4. Lebensmittel, die in Ziffer I Buchstabe b aufgeführt sind, sowie tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an Heimtiere bestimmt sind.	Färöer, Grönland	höchstens 10 kg pro Person